



27. Juli 2001

Gemeinderat
8716 Schmerikon

VII 51 Schmerikon: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Gestaltungsplan Seefeld-Nord

Der Erlass regelt die Überbauung der Grundstücke Nrn. 482, 525, 577 und 645 im Gebiet Seefeld. Eine Vorprüfung hat - trotz Empfehlung unsererseits - nicht stattgefunden. Anlässlich des Genehmigungsverfahrens haben wir Sie auf verschiedene offene Fragen bzw. Punkte hingewiesen, welche an einer Besprechung einer Klärung zugeführt werden konnten. Die entsprechenden redaktionellen Änderungen haben Sie vorgenommen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass - unter Berücksichtigung des Ihnen gemäss Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG zustehenden Ermessensspielraumes - genehmigt werden kann. Wir machen Sie indes darauf aufmerksam, dass sich die in der „AZ-Berechnung“ ausgewiesene Mehrausnützung von 20 % auf Art. 20 Abs. 1 Ihres Baureglementes stützt und nicht auf dessen Abs. 2.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

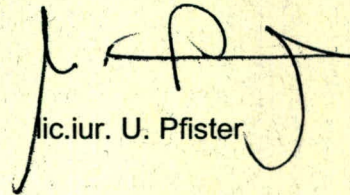
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter-Stellv. des Planungsamtes



lic.iur. U. Pfister

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung